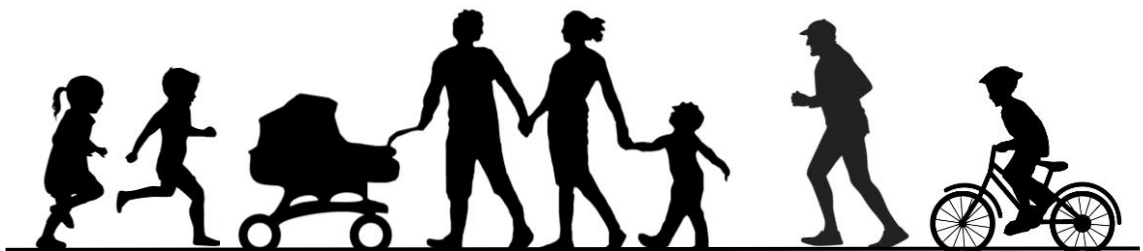


Institutionelles Schutzkonzept



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1.	Vorwort/Einführung/Leitgedanken	2
2.	Risikoanalyse.....	3
3.	Verhaltenskodex.....	4
4.	Persönliche Eignung/Personalauswahl und –entwicklung.....	8
5.	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung.....	8
6.	Aus- und Fortbildung	8
7.	Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.....	10
8.	Beschwerdewege.....	10
9.	Interventionen.....	11
10.	Qualitätsmanagement.....	12
11.	Anlage	13
12.	Literatur- und Internethinweise, Impressum.....	27

Vorwort

„Jesus stellte ein Kind in ihre Mitte, nahm es in seine Arme und sagte zu ihnen: Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ (Mk 9, 36f.)

Jesus liebte Kinder, das zeigt uns das Zeugnis der Heiligen Schrift. In der Zuwendung zu den Kindern, begegnen wir ihm selbst. Jesus weiß, dass Kinder, aber auch andere Menschen eine besondere Aufmerksamkeit brauchen, einen besonderen Schutz, denn sie sind die Schwächsten unserer Gesellschaft.

Daher ist es unsere Pflicht als Christen, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene in den Mittelpunkt zu stellen und achtsam mit ihnen umzugehen.

Mit dem nun vorliegenden institutionellen Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde St. Vitus wollen wir dem Auftrag Jesu gerecht werden, Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Menschen in den Fokus unserer Aufmerksamkeit zu stellen, im Bewusstsein, dass gerade ihnen, wie es Jesus sagt, das Reich Gottes gehört. (vgl. Mk 10,14f.)

1. Einführung/Leitgedanken

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen war und ist uns in unserer Kirchengemeinde immer ein elementares Anliegen. Unsere Kirchengemeinde soll ein sicherer Ort für alle Menschen jeglichen Alters sein. Der Glaube daran, dass jede und jeder ein einmaliges und von Gott geliebtes Geschöpf ist, prägt unser Handeln in unserer Kirchengemeinde. Jede Person ist mit ihren Bedürfnissen zu achten und zu respektieren.

Unser Ziel ist es, in allen Bereichen am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken.

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen der Dinge und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, ob physisch, psychisch oder sexuell, wahrnehmen.

Besonders wichtig sind uns daher gerade Kinder und Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in unserer kirchlichen Arbeit und unseren Einrichtungen.

Aus diesen Grundhaltungen heraus wurde das vorliegende Schutzkonzept für unsere Kirchengemeinde entwickelt.

Es war uns bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes wichtig, die Auseinandersetzung zu Fragen des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unseren Gruppierungen, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, anzuregen und die Einführung von Maßnahmen zur Prävention zu unterstützen.

Außerdem wurde in diesem Prozess ein hohes Maß an Partizipation und Transparenz angestrebt. Wir haben Wert darauf gelegt, dass ein Entwicklungsprozess auf vielen Ebenen stattfand und alle Beteiligten partizipativ einbezogen wurden.

Unser Institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren, und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen im Gemeindealltag führen.

Im Mai 2018 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die mit der Erstellung des Schutzkonzeptes beauftragt war.

Alle damaligen Kirchenvorstände wurden als Rechtsträger und Auftragsgeber des Institutionellen Schutzkonzeptes über die Präventionsmaßnahmen des Erzbistums bzw. des damaligen Pastoralverbundes Hemer (heute Kirchengemeinde St. Vitus) und die Entwicklung eines Institutionellen Schutzkonzeptes im Vorfeld informiert. Außerdem wurden die Kirchenvorstände zu Präventionsschulungen eingeladen.

Uns ist es wichtig, dass mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird. Das Schutzkonzept gibt Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten in unseren Diensten und Einrichtungen und befähigt dazu, Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu übernehmen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Menschen – aber auch den Beschäftigten – ernst nimmt und in unseren Gruppierungen und Einrichtungen sichtbar wird.

Der Prozess ist mit der Erstellung des Schutzkonzeptes nicht abgeschlossen, sondern unser Institutionelles Schutzkonzept bestimmt einen Weg in die Zukunft einer Kultur der Achtsamkeit.

2. Risikoanalyse

Als Träger war es uns, wie gesagt, wichtig, dass wir gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes beteiligungsorientiert angelegt und in dieser Ausrichtung die Gruppierungen und Einrichtungen in den Blick genommen haben. Die Verantwortlichen in den unterschiedlichen Gruppierungen sowie die Kinder und Jugendlichen mussten von den schützenden Strukturen, die es zu entwickeln galt, wissen, und waren aufgefordert, sich bei der Entwicklung einzubringen.

Die Risikoanalyse war für uns ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen sowie Schutzstrukturen in unserer Kirchengemeinde zu erkennen. Die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit bedeutet für uns auch, unsere Organisationsstrukturen und alltäglichen Abläufe auf Risiken bzw. Schwachstellen, die jegliche Form von Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, zu überprüfen.

Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse waren Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Diese Ergebnisse sind Ausgangspunkte für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen in unserer Gemeinde.

Besondere Beachtung fanden folgende Personen (-gruppen):

- Messdiener*innen und Gruppenleiter*innen
- (Pfarr-)Jugendgruppe
- Kinderchor
- Verantwortliche in der Sternsingeraktion
- Besuchsdienste (kfd, Altenheime, Hausbesuche, Krankenkommunion)
- Mitarbeiter*innen in der Erstkommunionkatechese
- Mitarbeiter*innen in der Firmkatechese
- Kleinkindergottesdienstkreis

Dabei sind im Besonderen die bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse, Risikoorte, Risikozeiten, Risikostrukturen etc.) in den Blick genommen worden.

Die Risikoanalyse wurde sowohl anhand von Fragebögen (s. Anlage 11.10.), die Kinder und Jugendliche, Leiter*innen von Kindergruppen und Ehrenamtliche im Besuchsdienst ausfüllen konnten, aber auch durch persönliche Gespräche durchgeführt.

Außerdem wurde durch die Arbeitsgruppe und die Kirchenvorstände eine Risikoanalyse im Blick auf die kirchlichen Gebäude als Risikoorte durchgeführt.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigten auf, welche konzeptionellen und/oder strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzes gegen Gewalt erforderlich sind, und die in das Institutionelle Schutzkonzept aufgenommen wurden und umgesetzt werden müssen. Es wurde deutlich, dass das Beschwerdemanagement in unseren Gemeinden stärker in den Blick genommen werden muss.

Die damaligen Kirchenvorstände der einzelnen Gemeinden haben umgehend einige Risikoorte durch verschiedene Maßnahmen beseitigt.

3. Verhaltenskodex

Neben konkreten Maßnahmen, die im Weiteren benannt werden, sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bestmöglich zu schützen.

Dazu gehören:

Grundhaltungen für den Umgang miteinander

1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Rechte und Würde der Menschen, mit denen ich umgehe.
2. Ich achte auf eine Atmosphäre der Offenheit, in der Meinungen, Fragen, Bedürfnisse u. ä. offen geäußert werden können.
3. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten und Mitarbeitenden jeden Alters.
4. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus. Die mir (qua Amt oder Funktion) übertragene Macht nutze ich nicht aus.
5. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat und beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der*des Betroffenen einzuleiten.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen in der Kirchengemeinde St. Vitus beteiligungsorientiert in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen (-gruppen).

Sprache und Wortwahl:

Ich spreche angemessen und respektvoll mit anderen

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen auch verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen sowie an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander soll sich auch durch eine diesem

Grundsatz entsprechende Sprache und Wortwahl ausdrücken. Dabei bemühe ich mich um eine wertschätzende Kommunikation auf Augenhöhe. Das bedeutet, ich halte mich an folgende Grundsätze:

- Ich bin mir in meiner Sprache und Wortwahl meiner Vorbildfunktion bewusst.
- Ich schreie niemanden an.
- Ich dulde keine sexualisierte oder diskriminierende Sprache im Umgang miteinander und beziehe klar Stellung dagegen, wenn dies dennoch auftritt.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Ich spreche andere mit ihren Namen an und nutze in der Ansprache keine Kosenamen, wie z.B. „Schätzchen“ oder „Mäuschen“, etc. Spitznamen nutze ich nur dann, wenn der*die Angesprochene damit einverstanden ist.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehe wertschätzend und empathisch damit um.

Der Umgang mit Nähe und Distanz:

Ich trage Sorge für ein gutes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Ich gestalte die Beziehungen zu den mir anvertrauten Menschen transparent, sensibel und zugewandt. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Die individuellen Grenzen jedes Einzelnen werden unbedingt respektiert.
- Dies gilt insbesondere beim Bestehen eines Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisses. Ich achte darauf, Einzelne nicht zu bevorzugen, Personen nicht bloßzustellen sowie gegen diskriminierende und grenzüberschreitende Aussagen und Handlungen klar Stellung zu beziehen.
- Nähe und Distanz hat nicht nur eine körperliche, sondern auch eine emotionale Komponente. Auch in dieser Dimension gestalte ich den Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen angemessen (bezogen auf Rolle, Situation und Beziehung).

Die Gestaltung und Angemessenheit von Körperkontakt:

Ich bin sensibel für körperliche Grenzen

Körperkontakt ist nicht grundsätzlich negativ oder verboten.

- Bei körperlichen Berührungen verhalte ich mich achtsam und zurückhaltend. Ich akzeptiere jederzeit die Grenzen aller.
- Ich beachte die Grenzsignale von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen, insbesondere in Trost- oder Erste-Hilfe-Situationen.
- Ich bemühe mich um eine Atmosphäre, die es allen Beteiligten jederzeit ermöglicht „Nein“ zu einer Berührung zu sagen. Ein *Nein* heißt auch *Nein!*
- Ich bedenke, ob Körperkontakt notwendig und angemessen ist und dem Bedürfnis des Kindes, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen entspricht. Berührungen im Intimbereich sind grundsätzlich unzulässig. Im Umgang mit Menschen mit Unterstützungsbedarf treffe ich einvernehmlich individuelle Regelungen.

Beachtung der Intimsphäre / Privatsphäre:

Ich ermögliche und achte Privatsphäre

Auf den Schutz der persönlichen Schamgrenze und der Intim- und Privatsphäre der uns anvertrauten Personen ist in allen Situationen und bei allen Veranstaltungen zu achten. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind spezifische Regelungen zu treffen, die dies ermöglichen.

Dazu halte ich mich an folgende Regeln:

- Ich achte auf die Intimsphäre beim Toilettengang, beim Umziehen o.ä. Situationen
- Ich Sorge dafür, dass niemand in halb-, bzw. unbedecktem Zustand beobachtet werden kann.
- Leiter*innen und minderjährige Teilnehmer*innen schlafen nicht gemeinsam in einem Raum.
- In der Regel gibt es geschlechtergetrennte Schlafräume.
Sollte dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht einzuhalten sein, müssen geeignete Maßnahmen und/oder Regelungen getroffen werden, die es den Teilnehmer*innen ermöglichen, sich auch zurückziehen zu können.
- Bei minderjährigen Teilnehmer*innen ist darauf zu achten, dass diese sich ab einer veranstaltungsbezogen festzulegenden Zeit nicht mehr in fremden Schlafräumen aufhalten.
- Es soll darauf geachtet werden, dass es getrennte sanitäre Einrichtungen gibt und in den sanitären Einrichtungen nach Möglichkeit ein Sichtschutz zwischen den einzelnen Duschen und Steh-toiletten besteht. Ist dieses am jeweiligen Veranstaltungsort nicht möglich, so sind Regelungen zu treffen, die die Achtung der Intimsphäre der Teilnehmer*innen gewährleisten (z.B. getrennte Duschzeiten).

Zulässigkeit von Geschenken:

Ich gehe umsichtig mit dem Verteilen von Geschenken um

- Ich bin mir bewusst, dass Geschenke nicht zulässig sind, wenn sie eine Bevorzugung darstellen und/oder dazu geeignet sind, ein besonderes Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis herzustellen.
- Ich achte darauf, dass es in Verbindung mit Geschenken niemals um eine Gegenleistung geht und die Geschenke dem Anlass und dem Verhältnis angemessen sind. Wenn ich Geschenke annehme oder mache, gehe ich transparent damit um.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

Ich gehe verantwortungsvoll mit Medien und sozialen Netzwerken um

Im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken ist es wichtig, sensibel und vorbildhaft zu handeln.

- Ich achte die Persönlichkeitsrechte im Hinblick auf die Erstellung, Nutzung und Verbreitung von Bild-, Video- und Audiomaterial.
- Filmen und fotografieren setzt grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen oder der Erziehungsberechtigten voraus. Ohne Einverständnis der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten, veröffentliche ich keine Fotos oder Videos in jeglicher Form. Auf Anfrage werden bereits veröffentlichte Informationen gelöscht. Dabei beachte ich die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- Ich nutze Medien und soziale Netzwerke mit einem konkreten Ziel und setze sie bewusst ein (z.B. zur Bewerbung von Veranstaltungen). Kontakte zu Schutzbefohlenen gestalte ich professionell und wahre eine Rollenklarheit. Ich erstelle und/oder veröffentliche keine Fotos, Videos oder andere Abbildungen von unbedeckten Personen. Auch achte ich bei der Erstellung und Veröffentlichung darauf, dass die abgebildeten Personen nicht unvorteilhaft oder bloßstellend dargestellt werden.

Auf diese Regeln werden Teilnehmer*innen vor oder zu Beginn der Veranstaltung hingewiesen.

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und dem Alter angemessen zu erfolgen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind grundsätzlich verboten.

Leiter*innen und Verantwortliche sind verpflichtet bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige oder schutzbefohlene Erwachsene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Kinder- und Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Regeln und Konsequenzen/Disziplinierungsmaßnahmen:

Ich erstelle Regeln und Konsequenzen gemeinsam mit allen Beteiligten

Regeln sind im Zusammenleben von Menschen wichtig.

Regeln und Gebote werden mit allen Beteiligten gemeinsam aufgestellt und besprochen, so dass diese erkennen können, warum es wichtig ist, sich daran zu halten. Alle haben die Möglichkeit, bei den Regeln des Zusammenlebens mitzubestimmen

- Ich achte dabei insbesondere auf die Einhaltung gesetzl. Vorgaben (z.B. des Jugendschutzgesetzes).
- Ich bin mir bewusst, dass Fehler passieren und der Weiterentwicklung dienen können. Auch das zum Jugendalter gehörende Infragestellen von Regeln und Normen erkenne ich an. In Gesprächen sollten Fehler miteinander reflektiert werden und es sollte eine Atmosphäre herrschen, in der es möglich ist, diese anzusprechen.
- Falls erzieherische Maßnahmen notwendig sind, gestalte ich sie derart, dass die persönlichen Grenzen von den Betroffenen nicht überschritten werden. Bei erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Ich achte darauf, dass erzieherische Maßnahmen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen und ggf. die Gruppe nachvollziehbar sind.
- Ich darf Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug nicht beachten.

Mutproben werden grundsätzlich untersagt.

1-zu-1 – Situationen:

Ich gehe umsichtig und transparent mit 1-zu-1-Situationen um

1-zu 1 – Situationen können nicht vermieden werden. Persönliche Gespräche oder Treffen müssen möglich sein und sind in der pastoralen Arbeit auch notwendig. Dabei müssen alle oben genannten Punkte des Verhaltenskodexes beachtet werden. Die Räumlichkeiten, in denen diese 1-zu-1-Situationen stattfinden, dürfen nicht abgeschlossen werden. Es darf nicht der Eindruck des „Geheimen“ entstehen.

Falls Teilnehmer*innen mit Leitern*innen oder Verantwortlichen ein Gespräch führen möchten, dabei kann es um persönliches Feedback, gemeinsame Reflexion oder weitere Inhalte gehen, muss ihnen für solche Gespräche die Wahl gelassen werden, mit wem und in welchem Umfeld sie das Gespräch in Absprache mit dem*der Leiter*in führen wollen.

Erklärung zum Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anerkennen (§3 PräVO). (s. Anlage 11.4.)

4. Persönliche Eignung/Personalauswahl und -entwicklung

Um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Gruppierungen, Einrichtungen und Diensten verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Führungs-/Leistungsverantwortlichen die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt beim Erstgespräch mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie im Vorstellungsgespräch mit hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Darüber hinaus wird die Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig in Mitarbeiter- oder Teambesprechungen thematisiert. Ein Gespräch mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema in unserer Kirchengemeinde ist.

5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

In unserer Kirchengemeinde werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 PräVO genannten Straftat verurteilt sind.

Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtlich Tätige müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, gemessen nach Art, Dauer und Intensität des Einsatzes, ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate ist, zur Einsicht vorlegen. (s. Anlage 11.6.)

Die Einsichtnahme wird dokumentiert (s. Anlage 11.8.); das Zeugnis verbleibt bei den Mitarbeitern*innen. Alle 5 Jahre muss ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden.

Darüber hinaus fordern wir von allen Mitarbeiter*innen, gemäß § 2 Abs. 7 PräVO einmalig eine Selbstauskunftserklärung (s. Anlage 11.7.) abzugeben. Eine Ausnahme gilt hier für alle ehrenamtlich Tätigen wie in den Ausführungsbestimmungen II zu § 5 PräVO beschrieben.

In der Selbstauskunftserklärung versichert der*die Mitarbeiter*in, dass er*sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen ihn*sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn*sie eingeleitet wird, verpflichtet er*sie sich, dies dem*der Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

Die für die Kirchengemeinde St. Vitus hauptamtlich Tätigen, deren Anstellungsträger das Erzbistum Paderborn ist, reichen ihr Führungszeugnis sowie die Selbstauskunftserklärung beim Erzbistum Paderborn ein.

6. Aus – und Fortbildung

Wir möchten in unserer Kirchengemeinde eine Kultur der Achtsamkeit fördern. Wir möchten alle Mitarbeitenden (ehrenamtlich, nebenamtlich, hauptamtlich) für das Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisieren. Daher setzen wir uns dafür ein, dass alle Verantwortlichen, die mit Minderjährigen bzw. schutzbefohlenen Erwachsenen im Rahmen der kirchlichen Gemeindegemeinschaft in Kontakt kommen, für das Thema sensibilisiert werden und an einer themenspezifischen Schulung (Präventionsschulung) teilnehmen.

- **Ehrenamtlich, hauptamtlich oder nebenamtlich Tätige, die keinen besonderen Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutzbefohlenen Erwachsenen haben** (z. B. Reinigungskräfte, Hausmeister...) erhalten die Selbstverpflichtungserklärung und

den Verhaltenskodex mit einer Erklärung zum Verhaltenskodex (s. Anlage 11.4.), die sie unterschrieben zurückgeben müssen. Die Erklärungen werden nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt. Außerdem wird ihnen die Broschüre „AUGEN AUF: hinsehen und schützen“ (Erzbistum Paderborn) ausgehändigt. Des weiteren werden sie auf die 3 U.-std. – Schulung hingewiesen.

Die Teilnahme an der Schulung wird angeraten.

• **Punktuelle Aktionskontakt:**

(z.B. Sternsingeraktion, Familien- und Kleinkindergottesdienstkreise, Kinderbibeltag)

Diese Personen erhalten die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex mit einer Erklärung zum Verhaltenskodex, die sie unterschrieben zurückgeben müssen. Die Erklärungen werden nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt. Außerdem wird ihnen die Broschüre „AUGEN AUF: hinsehen und schützen“ ausgehändigt. Des weiteren werden sie auf die 3 U.-std. – Schulung hingewiesen.

Die Teilnahme an der Schulung wird angeraten.

• **Tagsüber-Kontakt:**

(z.B. regelmäßige Gruppenstunden bei Messdienern, Katecheten/innen in der Firmkatechese und Erstkommunionkatechese)

Diese Personen werden aufgefordert an der Grundinformationsschulung (3 U.-std. Schulung+ Selbstverpflichtungserklärung) teilzunehmen. Außerdem wird ihnen der Verhaltenskodex mit einer Erklärung zum Verhaltenskodex vorgelegt, die sie unterschrieben zurückgeben müssen.

Die Teilnahme an der Schulung ist verpflichtend.

• **Übernachtungs- Kontakt:**

(z.B. Freizeiten, Zeltlager, Ferienspiele, Wochenenden)

Diese Personen werden aufgefordert an der Basisinformationsschulung (6 U.-std. Schulung+ Selbstverpflichtungserklärung+ Erweitertes Führungszeugnis) teilzunehmen. Außerdem wird ihnen der Verhaltenskodex mit einer Erklärung zum Verhaltenskodex vorgelegt, die sie unterschrieben zurückgeben müssen.

Die Teilnahme an der Schulung ist verpflichtend.

• **Haupt- oder nebenamtlich angestellte Küster*innen und Organisten*innen** werden aufgefordert an der Grundinformationsschulung (3 U.-std. Schulung+ Selbstverpflichtungserklärung) teilzunehmen. Außerdem wird ihnen der Verhaltenskodex mit einer Erklärung zum Verhaltenskodex vorgelegt, die sie unterschrieben zurückgeben müssen.

Die Teilnahme an der Schulung ist verpflichtend.

• **Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates** erhalten den Verhaltenskodex. Die Erklärung dazu müssen sie unterschrieben zurückgeben. Sie wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt. Außerdem wird ihnen die Broschüre „AUGEN AUF: hinsehen und schützen“ ausgehändigt. Sie werden gebeten an der Grundinformationsschulung (3 U.-std. Schulung+ Selbstverpflichtungserklärung) teilzunehmen.

Die Teilnahme an der Schulung wird angeraten.

Alle 5 Jahre erfolgt eine Schulung zur Auffrischung des Themas. Außerdem sind differenziert nach den Zielgruppen auch Möglichkeiten zum Austausch oder themenspezifischen Fortbildungen vorhanden.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

In unserer Kirchengemeinde werden Broschüren und Arbeitsmaterialien zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt– ggf. mehrsprachig veröffentlicht.

In einigen Gruppierungen unserer Gemeinden, im Dekanat und in Einrichtungen der Kommune, die viele „unserer“ Kinder und Jugendlichen besuchen, werden Angebote und Aktionen entwickelt und durchgeführt, um Minderjährige bzw. Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu fördern und zu stärken.

Wir arbeiten eng mit den drei katholischen Kindertageseinrichtungen und dem Jugendverband KJG St. Peter und Paul, die eigene Präventionsschutzkonzepte erstellt haben, zusammen, um Aktionen und Angebote für Kinder und Jugendliche zu entwickeln, die diese fördern und stärken.

Für die Jugend St. Bonifatius, die Messdiener und die anderen Jugendgruppen der Kirchengemeinde St. Vitus, die ebenfalls Aktionen und Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, die diese stärken und fördern, gilt das vorliegende Präventionsschutzkonzept.

Folgende Maßnahmen werden angeboten:

- Sportangebote
- Erlebnispädagogische Angebote und Aktionen
- Medienpädagogische Angebote
- Ferienfreizeiten
- In Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen: z. B. „Mut tut gut!“, „Mein Körper gehört mir!“, „Klasse 2000“, Selbstbehauptungskurse...)
- Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien

8. Beschwerdewege

Nur gemeinsam können wir als Kirchengemeinde zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen beitragen.

Eine wichtige Säule ist dabei die Beteiligung der uns anvertrauten Menschen. Sie müssen ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen wissen, die entwickelt werden, und sich angemessen bei der Entwicklung von Beschwerdewegen einbringen können.

In einem solchen Miteinander werden die Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlene geachtet und gefördert, und Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet.

Für sinnvolle Beschwerdewege müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden und eine grundsätzlich positive Haltung zu Beschwerden vorhanden sein. Deshalb setzen wir uns ein für eine gute Feedback- und auch Streitkultur, um offen positive und negative Kritik äußern zu können.

In vielen unserer Gruppierungen gibt es nach Veranstaltungen oder Gruppenstunden eine Feedbackkultur. In einem solchen Miteinander werden die Rechte der Teilnehmenden, Leitenden und Schutzbefohlenen geachtet und gefördert und Grenzverletzungen wahrgenommen.

Eine angemessene Beschwerdekultur soll weiterentwickelt werden.

Die Beschwerdewege müssen für alle transparent sein und alle Menschen in unserer Kirchengemeinde müssen um die Möglichkeiten für Beschwerden wissen.

Unser Beschwerdemanagement hat dabei vor allem das Ziel, Kinder und Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene vor unangemessenem Handeln zu schützen und die

Qualität des (pädagogischen, pastoralen) Handelns zu verbessern. Wir sehen in diesem Beschwerdeverfahren die Chance, auf Fehler, aufmerksam zu werden und diese verändern zu können.

Meldungen sind sowohl persönlich als auch anonym möglich (z. B. Briefkasten, postalisch, Kommunikation über Dritte, telefonisch, digital).

- Persönlich durch unmittelbare Gespräche mit der betreffenden Person selbst und /oder der zuständigen Leitung oder einem Gesamtverantwortlichen.
- Über eine dritte Person, die sich zum „Anwalt“ der betroffenen Person macht und deshalb den Kontakt sucht.
- Postalisch, telefonisch oder per Email an die entsprechenden Personen oder das Zentralbüro. Sie werden je nach Beschwerde an die entsprechend Zuständigen weitergereicht zur Einleitung weiterer Schritte.
- Bei dem Verdacht oder dem Anzeigen von sexualisierter Gewalt auch direkt an die Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde über die bekannten Kommunikationswege (s. nachfolgende Interventionswege und den Handlungsleitfaden (s. Anlage 11.2)) und/oder auch an die Missbrauchsbeauftragten oder Interventionsbeauftragte des Erzbistums Paderborn.
- Anonym als postalische Mitteilungen an das Zentralbüro, an die entsprechend Zuständigen oder den Leiter der Kirchengemeinde.

Die konkreten Ansprechpersonen sind unter Anlage 11.1. zu finden.

9. Interventionen

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Uns als Kirchengemeinde ist es wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird.

Zum Schutz der Mitarbeiter*innen, die sich im Fall einer Mitteilung oder einer Vermutung in einer emotional belastenden Situation befinden, sind hier zur Orientierung grundsätzliche Handlungsanweisungen aufgeführt.

Grundsätzliche Handlungsanweisungen:

1. Keine Weitergabe von Informationen ohne entsprechende Absprachen!

Wichtig ist bei diesem hoch sensiblen Thema eine klare und gut vereinbarte Kommunikation zum Schutz aller Beteiligten.

2. Keine Übernahme von polizeilichen Aufgaben!

Ermittlung und Strafverfolgung sind hoheitliche Aufgaben der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Sie fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich pädagogischer Mitarbeiter. Schutzbefohlene und deren Sorgeberechtigte benötigen von uns stattdessen ein offenes Ohr und Verständnis.

3. Keine Therapie des Opfers!

Es ist wichtig, sich unseres Auftrages bewusst zu sein. Opfer von (sexualisierter) Gewalt benötigen in vielen Fällen therapeutische Hilfe. Dies fällt nicht in unseren Zuständigkeitsbereich und sollte auch klar von unserer bisherigen Rolle gegenüber dem Schutzbefohlenen abgegrenzt werden. Durch den verantwortungsvollen Umgang mit der Offenlegung der Taten haben wir eine wichtige Aufgabe als Vertrauensperson erfüllt. Für die betroffene Person ist es wichtig, ein Stück Normalität und damit Stabilität zu erhalten.

Dies kann und muss unser Auftrag sein.

(aus: Handreichung zum Thema Prävention im Erzbistum Paderborn, Themenbereich B6, Handlungsleitfäden, S. 13)

Dabei ist uns bewusst, dass wir in der für alle Beteiligten belastenden Vermutungsphase unserer Fürsorgepflicht als Träger sowohl im Hinblick auf die Schutzbefohlenen als auch im Hinblick auf die Mitarbeiter*innen nachkommen müssen.

Das Vorgehen bei einer Vermutung oder einer Mitteilung in einem Fall von sexualisierter Gewalt ist geregelt. Es ist ein entsprechender Handlungsleitfaden entwickelt worden, in dem beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat. (s. Anlage 11.2.). Dieser Handlungsleitfaden sind allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bekannt.

Ebenfalls werden Kinder, Jugendliche, deren Eltern und schutzbefohlene Erwachsene angemessen über diesen Handlungsleitfaden informiert.

Wenn ein Konfliktfall wahrgenommen wird, kann die Präventionsfachkraft eingeschaltet werden, auch um zu helfen, die Situation einzuschätzen und gegebenenfalls weitere Schritte gemeinsam zu überlegen und einzuleiten.

Alle Personen, die Kenntnis von Verdachtsfällen haben, sind dazu verpflichtet, diese an den Leiter der Kirchengemeinde oder die Präventionsfachkraft oder entsprechende Stellen zu melden.

Der Verdacht muss durch den Beobachtenden dokumentiert sein (s. Anlage 11.3.).

Qualifizierte Ansprechpersonen sind unter Anlage 11.1. zu finden.

10. Qualitätsmanagement

Neben der Implementierung des Schutzkonzeptes in allen relevanten pastoralen Feldern, wird die Gültigkeit regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, da wir eine nachhaltige Entwicklung der Präventionsarbeit in unserer Kirchengemeinde anstreben.

Jede Gruppierung der Kirchengemeinde St. Vitus erhält eine gedruckte Fassung des Konzeptes und zudem das Angebot eines Besuchs der Präventionsfachkraft.

11. Anlage

1. Ansprechpersonen:

Kirchengemeinde	Name	Kontakt
Pfarrer Dechant	Andreas Schulte	02375/2223 schulte@pv-balve-hoennetal.de
Präventionsfachkraft Gemeindereferentin	Jasmin Rifert-Plogmann	02372/9139152 plogmann@vitus-hemer.de
Extern	Name	Kontakt
Bischöfliche/r Beauftragte/r für Fälle sexuellen Missbrauchs (bei Beteiligung von kirchl. Mitarbeitern, auch ehrenamtlichen) Interventionsbeauftragte	Gabriela Joepen, PB Prof. Dr. Martin Rehborn, DO Thomas Wendland	0160/7024165 missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de 0170/8445099 missbrauchsbeauftragter@rehborn.com 05251/125-1701 0171 863 1898 thomas.wendland@erzbistum-paderborn.de
Präventionsbeauftragte im Erzbistum Paderborn	Vanessa Meier-Henrich	05251/125-1213 vanessa.meier-henrich@erzbistum- paderborn.de
Jugendamt Hemer, Kinderschutz	Herr Martin Pott Frau Sonja Slabon	02372/551-278 m.pott@hemer.de 02372/551-279 s.slabon@hemer.de
Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen, Fachdienst gegen sexualisierte Gewalt Iserlohn Hemer	Diplom-Psychologin Yvonne Prell-Tuttas	y.prell-tuttas@zfb-iserlohn.de 02371/9681-35 02372/14783
Zuständige Fachkraft nach § 8a SGB VII des Märkischen Kreises (Kinderschutzfachkraft)	Kim Heinzer	02351/966-6626 k.heinzer@maerkischer-kreis.de
Familien- und Erziehungsberatung des Caritasverbandes Iserlohn		Außenstelle Hemer Berliner Straße 50 58675 Hemer Telefon (0 23 71) 81 86 70 eb@caritas-hemer.de
Kath. Beratungsstelle für Ehe, Familien- und Lebensfragen Hagen-Iserlohn		02331/73434 eheberatung-hagen@erzbistum- paderborn.de
Amtliche Beratungsstelle für misshandelte, vernachlässigte und sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und deren Eltern, Hamm		02381/5893760

Sozialpsychiatrischer Dienst MK Iserlohn Menden		02371 / 966-8050 02373 / 9373-23
Frauenberatungsstelle MK Lüdenscheid Hemer	Renate Kuhn-Weskamm Birgit Reckermann	02351/860043 frauenberatungsstelle-mk@t-online.de 02372/8440122 frauenberatungsstelle-mk-hemer@web.de
Weißer Ring e.V. Außenstelle MK <u>www. maerkischer-kreis-nrw- westfalen-lippe.weisser-ring.de</u>	Dominik Petereit	02351/380066 dominik.petereit@googlemail.com Opfer-Hotline: 116 006
Polizei Hemer Gefahr im Verzug Opferschutzbeauftragter der Polizei		02372/90990 110 Hotline: 02371/9199-77 77

Weitere Telefonnummern:

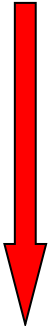
- Kinder- und Jugendtelefon: 0800 11611
- Elterntelefon: 0800 1110550
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 2255530
- Gegen sexuellen Missbrauch von Kindern; Hemer schaut hin: 02372/14783
- Kein Täter werden – kostenlose Therapie und Schweigepflicht
Bundesweites Präventionsnetzwerk, www.kein-taeter-werden.de
Kontakt: Universitätsklinikum Düsseldorf
Telefon: +49 211 811 9303
E-Mail: praevention@med.uni-duesseldorf.de

(Stand: Januar 2023)

2. Handlungsleitfaden

Was tun bei einer Vermutung oder einer Information/einem Bericht über (sexuelle) Gewalt an einem Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen?

Schritt 1: Wahrnehmen und dokumentieren!



- **RUHE bewahren**
- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
- Zuhören, Glauben schenken bzw. Verhalten des Betroffenen beobachten
- Zeitnah Notizen, Gespräche, Fakten und Situationen mit Datum und Uhrzeit dokumentieren
- Zweifelsfrei Partei für den Betroffenen ergreifen
- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
- Keinen unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
- Versichern, dass Gespräche vertraulich behandelt werden und nichts ohne Absprache unternommen wird.
- Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des Betroffenen!
- Deutlich machen, dass man sich selbst Hilfe und Unterstützung holen kann.
- Keine direkte Konfrontation mit dem oder Information an den potentiellen Täter*in

Schritt 2: Besonnen handeln!



- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- **Besprechen:** sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen.
- **Kontaktaufnahme mit der Präventionsfachkraft:** Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des Betroffenen. Die Fachkraft kann auch über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren.

Schritt 3: Weiterleiten!



- **Bei begründeter Vermutung im kirchlichen Kontext** gegen eine*n kirchliche*n Mitarbeiter*in oder einen ehrenamtlich Tätigen werden die Beauftragten für Fälle sexuelle Gewalt im Erzbistum Paderborn benachrichtigt.
 - Die zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte, Leitung, Vorstand, Rechtsträger) wird informiert.
- **Bei begründeter Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen.**
 - „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Kinderschutzfachkräfte) bzw. anonyme Beratung Jugendamt und /oder Fachberatungsstellen
 - Die Fachberatungsstelle schätzt das Gefährdungsrisiko ein und/oder berät bei weiteren Handlungsschritten
 - weitere Verfahrenswege können geklärt werden (Kontaktmöglichkeiten s. Anlage 11.1.)
- **Verantwortlichkeiten abgeben.** Die Missbrauchsbeauftragten und/oder die Leitung bringt entsprechende Schutzmaßnahmen auf den Weg, gibt eine Mitteilung an das örtliche Jugendamt, den sozial-psychiatrischen Dienst und /oder die Strafverfolgungsbehörden, etc.

Schritt 4: Übergeben!

- Einschaltung des Jugendamtes oder des sozial-psychiatrischen Dienstes bzw. der Strafverfolgungsbehörden

Besteht Gefahr im Verzug: Jugendamt oder den sozial-psychiatrischen Dienst bzw. Polizei einschalten.

Wird man Zeuge eines (sexuellen) Übergriffs: Aktiv werden, dazwischen gehen und Grenzverletzung/Übergriff unterbinden oder Hilfe holen und so Übergriff stoppen!

3. Dokumentation Verdachtsfall

Dokumentation Vermutung

Gruppenname: _____

Wer hat etwas beobachtet? (Name/n der Verantwortlichen/Gruppenleiter)	
Um welches Kind/Jugendlichen/ Schutzbedürftigen geht es? Alter? (vertraulich mit Daten umgehen!)	
Was wurde konkret beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Fakten - keine eigenen Wertungen oder Mutmaßungen) Wann ? (Datum, Uhrzeit)	
Wer war dabei, wer hat etwas mitbekommen? Wer war involviert?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Mögliches Vorwissen	
Welche Schritte/ Absprachen sind geplant bzw. getroffen worden?	
Anmerkungen	

Wurde die Präventionsfachkraft kontaktiert?

- Ja, am _____
- Nein

4. Erklärung zum Verhaltenskodex

Erklärung:

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname

Anschrift

Tätigkeit im Pastoralverbund Hemer

Ich habe den Verhaltenskodex der Kirchengemeinde St. Vitus erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

5. Selbstverpflichtungserklärung

Anlage zu § 6 Abs. 3 PräVO PB

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von

Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein (Erz-)Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-)bistums geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

6. Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer hauptamtlichen Tätigkeit haben oder in diesem Bereich ehrenamtlich tätig sind.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz und des Bundesteilhabegesetzes ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Träger/bzw. Arbeitgeber:

Datum: _____

Bezeichnung

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis nach § 30 a BZRG

Der*die Mitarbeiter*in /Antragsteller*in:

Name, Vorname:

Geboren am: _____ in: _____

Anschrift:

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht vorzulegen.

Es wird bestätigt, dass das erweiterte Führungszeugnis benötigt wird für:

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII – KJHG (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen)
- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 75 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB XII) (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen bei der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung)
- ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, damit die persönliche Eignung zeitnah überprüft werden kann.

Der*die Antragsteller*in benötigt das erweiterte Führungszeugnis, aufgrund seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kinder – und Jugendarbeit bzw. in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Für diese Tätigkeit wird keine Vergütung oder Gehalt gezahlt und auch keine anderweitigen wirtschaftlichen Vorteile gewährt. Es wird der Antrag gestellt, für die Erteilung des Führungszeugnisses eine Gebührenbefreiung auszusprechen.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers bzw. des Trägers der ehrenamtlichen Tätigkeit

7. Selbstauskunftserklärung (Bestätigung der Angaben des erweiterten Führungszeugnisses)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹
§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

8. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer hauptamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit haben oder in diesem Bereich ehrenamtlich tätig sind.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetzes ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB vorhanden ist.

Nach § 72 a SGVIII ist jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist. Gleiches gilt entsprechend § 75 Abs 2SGB XII für Personen in der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname, Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB

ist nicht vorhanden

ist vorhanden

Ort, Datum, Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Trägers

Unterschrift Träger

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden.

Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Das EFZ ist in meinem persönlichen Besitz geblieben.

Ort, Datum

Unterschrift des* der Mitarbeiters*in

9. Muster für Einverständniserklärung für Film- und Fotoaufnahmen

Hiermit willige ich ein, dass Film- und /oder Fotoaufnahmen

Projekt/Gruppe/Freizeit/Aktion

von meiner Tochter/meinem Sohn

Vor- und Nachname:

Anschrift:

erstellt werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigem der/des Erziehungsberechtigten)

Ebenso stimme ich zu, dass diese Aufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und redaktionellen Berichterstattung von/m

Projekt/Gruppe/Freizeit/Aktion

In Printmedien, dem Internet (z.B. Homepage oder facebook) veröffentlicht werden dürfen
Das entspricht § 22 und § 23 des Kunsturhebergesetzes, die das Recht am eigenen Bild regeln.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigem der/des Erziehungsberechtigten)

§ 22 KunstUrheberGesetz (KundtUrgG)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner *in und die Kinder des Abgebildeten und, wenn er weder ein Ehegatte oder Lebenspartner*in noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet werden und zur Schau gestellt werden:
- Bildnisse aus dem Bereich Zeitgeschichte;
 - Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen; Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 - Bildnisse, die auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Quelle: http://www.gesetze-im-Internet.de/kunstzuhg/_22html

10. Fragebogen zur Risikoanalyse

a) Fragebogen zur Risikoanalyse Leitende

Pastoralverbund Hemer



St. Bonifatius / Christkönig / St. Peter u. Paul /
St. Petrus Canisius / St. Marien

58675 Hemer
Am Sinnerauwer 3
Tel: 02372 / 10912
Fax: 552388
e-Mail: info@pastoralverbund-hemer.de

Jasmin Rifert-Plogmann
Gemeindereferentin
Tel.: 02372/552258
plogmann@pastoralverbund-hemer.de

„Augen auf: hinsehen und schützen.“ Unter dieses Leitwort hat das Erzbistum Paderborn seine Bemühungen und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestellt. Aus diesem Leitwort wird deutlich, dass bereits das verstärkte Hinsehen – also das Nicht-Wegschauen – einen aktiven Schutz vor sexualisierter Gewalt darstellen kann. Unser gemeinsamer Auftrag ist es, Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen sichere Orte zu bieten, in denen sie sich frei und gesund bewegen und entwickeln können. *(aus: Augen Auf: hinsehen und schützen, Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Hrsgb. Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn)*

Es geht darum, aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Menschen zu schauen, bewusst auf das Wohl bzw. Signale eines Menschen zu achten und die Bemühungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktiv zu unterstützen. Die einzelnen Kirchengemeinden sind angehalten ein institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen zu entwickeln.

Derzeit wird in unserem Pastoralverbund Hemer ein institutionelles Schutzkonzept entwickelt, das für alle fünf Gemeinden Gültigkeit haben wird. Es soll dazu beitragen, für eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu sensibilisieren.

Um möglichst alle notwendigen Aspekte zu erfassen, benötigen wir Ihre Hilfe.

Bitte füllen Sie den Fragebogen aus und geben diesen bis Ende Juni 2018 an Frau Rifert-Plogmann oder im Zentralbüro des Pastoralverbundes ab.
Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Fragebogen zur Risikoanalyse

Risikoanalyse der _____
(Gruppe, Verband, Arbeitskreis, Besuchsdienst)

In der Gemeinde _____

1. Für welche Teilgruppen gibt es Angebote? (z. B. Alter, Geschlecht....)

2. Ist das Thema körperliche und sexualisierte Gewalt schon einmal in der Gruppe zur Sprache gekommen?

- Körperliche Gewalt: ? Ja / Nein / ??
- Sexualisierte Gewalt: ? Ja / Nein / ??

Wenn ja, was kann dazu gesagt werden?

-
-
-
3. Mir/uns ist bekannt, dass Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, behinderte und betreute Personen (Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z.B. zu Betreuungspersonen, Gruppenleitern, Lehrern, Erzieherinnen.....) Schutzbefohlene sind.

Ja / Nein

4. Diese Abhängigkeitsverhältnisse können ausgenutzt werden: Wo sehen wir dafür Möglichkeiten? Wo sehen wir in unserem Einsatzfeld mögliche Gefährdungsmomente? (z.B. Gruppenübernachtungen, dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?, Einzelkontakte (1:1 Situationen)...)
-

5. Gibt es möglicherweise begünstigende Situationen oder Strukturen? (z.B. abschließbare, uneinsehbare Räume, Abhol-, Wegbring- oder andere Fahrten, Lage bestimmter Räume, schlecht ausgeleuchtete Bereiche, Lage der Toilettenanlage,)
-
-
-

Wie kann mit diesen Risiken umgegangen werden? Gibt es Vorschläge, um Risikosituationen zu vermeiden?

6. Allen Verantwortlichen in unserem Bereich ist bekannt, dass LeiterInnen (ab 16 Jahre), die mit Schutzbefohlenen im Rahmen der kirchlichen Gemeindegarbeit und in den kirchlichen Vereinen, Verbänden und Aktionen in Kontakt kommen für das Thema sensibilisiert werden müssen. Die Mindestanforderungen nach der Präventionsordnung des Erzbistums sind:

- Punktueller Aktionskontakt (z.B. Sternsingeraktion.....): Selbstverpflichtungserklärung und Info-Broschüre (augenauf – hinsehen & schützen, Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen)
- Tagsüber – Kontakt: Grundinformationen = 3-U-Std.-Schulung und Selbstverpflichtungserklärung
- Übernachtungs – Kontakt/Freizeiten: Basis = 6-U-Std.-Schulung, Selbstverpflichtungserklärung und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Hauptamtliche (Pastoralteam, LehrerInnen, ErzieherInnen): Intensivschulung =
- mindest. 12-U-Std.-Schulung, Selbstverpflichtungserklärung und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Ja / Nein

7. Wir achten darauf, dass alle Leiter und Leiterinnen bzw. Verantwortliche geschult werden.

Ja / Nein

8. Gibt es bereits in der Gruppe / im Mitarbeiterkreis / Leitungsteam gemeinsam vereinbarte Regeln für den Umgang miteinander? (Regelwerk / Verhaltenskodex)

Ja / Nein

Wenn ja, welche (evtl. vorhandener Verhaltenskodex kann angehängt werden)

9. Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt? (Nähe und Distanz; Berührungen, Umarmungen...)

10. Wir wissen, wie wir mit Beschwerden / Problemen / Hilfeanfragen von Schutzbefohlenen umgehen. (Beschwerdesystem, an wen kann man sich bei Grenzverletzungen wenden?....)

Ja / Nein

11. Der Umgang mit Fotos; Videos und Daten ist bei uns geregelt.

Ja / Nein

Wenn ja, wie?

12. Entdecken wir Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe, die aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden können?

13. Bei uns herrscht eine Atmosphäre, in der sich die Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene wohl fühlen können.

Ja / Nein

14. In unseren Räumlichkeiten können sich alle wohl und sicher fühlen.

Ja / Nein

Fragenbogen zur Risikoanalyse Teilnehmende

Pastoralverbund Hemer



St. Bonifatius / Christkönig / St. Peter u. Paul /
St. Petrus Canisius / St. Marien

58675 Hemer
Am Sinnerauwer 3
Tel: 02372 / 10912
Fax: 552388

e-Mail: info@pastoralverbund-hemer.de

Jasmin Rifert-Plogmann
Gemeindereferentin
Tel.: 02372/552258
plogmann@pastoralverbund-hemer.de

Hallo!

In unserem Pastoralverbund entwickeln wir zurzeit ein Schutzkonzept zum Umgang miteinander bei Gruppentreffen, Aktionen, Ausflügen usw..

Wir möchten, dass sich jeder und jede bei den Treffen und Aktionen sicher und wohl fühlt. Deshalb brauchen wir deine Meinung!

Bitte fülle den Fragebogen aus und gib ihn deinem Leiter/Leiterin bis Ende Juni zurück. Der Fragebogen ist anonym, das heißt, niemand erfährt, wer welchen Bogen ausgefüllt hat. Herzlichen Dank!

1. Ich fühle mich bei den Treffen sicher.

Stimme voll zu	Geht so	Stimme nicht zu
----------------	---------	-----------------

2. Ich weiß, an wen ich mich wende, wenn ich Hilfe / Unterstützung brauche.

Stimme voll zu	Geht so	Stimme nicht zu
----------------	---------	-----------------

3. Ich weiß, an wen ich mich mit Beschwerden wenden kann.

Stimme voll zu	Geht so	Stimme nicht zu
----------------	---------	-----------------

4. Mir fällt es leicht, den Leitern Beschwerden mitzuteilen.

Stimme voll zu	Geht so	Stimme nicht zu
----------------	---------	-----------------

5. Meine Beschwerden werden von den Leitern ernst genommen.

Stimme voll zu	Geht so	Stimme nicht zu
----------------	---------	-----------------

6. Ich fühle mich als Junge / Mädchen bei den Treffen wohl.

Stimme voll zu	Geht so	Stimme nicht zu
----------------	---------	-----------------

7. Es gibt Regeln zum Umgang miteinander.

Stimme voll zu	Geht so	Stimme nicht zu
----------------	---------	-----------------

8. Ich kenne die Konsequenzen, wenn ich mich nicht an Regeln halte.

Stimme voll zu	Geht so	Stimme nicht zu
----------------	---------	-----------------

9. Ich traue mich allein zum Treffen hin – und reinzugehen.

Stimme voll zu	Geht so	Stimme nicht zu
----------------	---------	-----------------

10. Ich muss keine Angst um meine Sachen haben.

Stimme voll zu	Geht so	Stimme nicht zu
----------------	---------	-----------------

12. Literatur und Internethinweise

➤ **AUGEN AUF: hinsehen und schützen**



Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen (kostenlos erhältlich bei Präventionsfachkraft oder www.praevention-erzbistum-paderborn.de)

➤ **Liebevoll begleiten** – Bestellnr.: 13660500 (Schutzgebühr keine)

Thema: Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder

Ein Ratgeber für Eltern zu kindlichen Entwicklung vom 1 bis zum 6. Lebensjahr.

Zu bestellen bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Maarweg 149 – 161, 50825 Köln, Tel.: +49221/8992-0, Fax: +49221/8992-300

E-Mail: poststelle@bzga.de oder für Bestellungen: order@bzga.de

➤ **Mein Körper gehört mir!** – Schutz vor Missbrauch für Kinder ab 5, Dagmar Geisler

➤ **Weitere Internetadressen:**

- www.praevention-erzbistum-paderborn.de
- www.praevention-kirche.de
- www.zartbitter.de
- www.hilfeportal-missbrauch.de
- www.kinderschutzbund-nrw.de/was-wir-tun/projekte/gewalt-gegen-kinder
- www.caritas.de/sexueller-missbrauch
- www.wildwasser.de
- www.nummergegenkummer.de

➤ **Hinweise auf weitere Präventionskonzepte in unserer Kirchengemeinde:**

- KjG St. Peter und Paul: www.kjg-hemer.de, Pfarrleitung
- Kath. Kindergärten im Pastoralverbund in Trägerschaft der gem. GmbH Ruhr-Mark:
 - Kath. Kindergarten St. Bonifatius, Pestalozzistr. 13, www.kita-bonifatius-hemer.de
 - Kath. Kindergarten Christkönig, Beethovenstr. 21
 - Kath. Kindergarten St. Peter und Paul, Geitbecke 8
- Caritaskonferenz Deilinghofen, Caritaskonferenzen im Erzbistum Paderborn e.V., www.ckd-paderborn.de

Impressum

Institutionelles Schutzkonzept für die Kirchengemeinde St. Vitus Hemer augenauf – hinsehen und schützen

Herausgeber: Kirchengemeinde St. Vitus

Anschrift: Am Sinnerauwer 3, 58675 Hemer

Tel.: 02372/10912

E-Mail: info@vitus-hemer.de

Als Download auf www.vitus-hemer.de

Alle Rechte der Veröffentlichung und Vervielfältigung, auch auszugsweise, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Das Logo der Kirchengemeinde ist geschützt. Die Rechte an den Bildern liegen bei der Fachstelle Prävention des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn.